



BESCHLUSSVORLAGE

FB 11

Tagesordnungspunkt: 2

**ÖPNV/Regionalbusverkehr und Schülerbeförderung;
Sonderzahlung an Verkehrsunternehmer im Bereich freigestellter
Schülerverkehr**

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Katrin Neueder

Tel. 08122/58-1250
katrin.neueder@lra-
ed.de

Anlage(n):

Erding, 16.05.2022
Az.:

**Ausschuss für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am
30.05.2022**

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Landkreis Erding ist für den Monat März mit Mehrkosten in Höhe von ca. 13.000 € betroffen. Für die Folgemonate ist mit geringeren Zahlungen zu rechnen.

Inwieweit die angekündigten Sonderzahlungen durch Herrn Staatsminister Bernreiter der Höhe nach greifen, ist aktuell nicht bekannt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem außervertraglichen Kostenausgleich zur Kompensation der gestiegenen Energie- und Treibstoffpreise ab März 2022 wird bis zum Jahresende auf Grundlage des dargelegten Vorgehens in stets widerruflicher Weise und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Zusatzvereinbarungen für die Verträge auszuarbeiten.
3. Der Landrat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Treibstoffpreise jederzeit über einen Widerruf der außervertraglichen Zahlungen und damit deren vorzeitiges Ende zu entscheiden.

Vorlagebericht:

Wie bereits im vorherigen TOP 2022/497 geschildert, betrifft die Preissteigerung bei den Energiekosten nicht nur den Regionalverkehr, sondern auch den Schülerverkehr.



LANDKREIS
ERDING

Für den Bereich Schülerverkehr ist auch eine Zuschlagszahlung an die Verkehrsunternehmen erforderlich um den Betrieb weiterhin sicherzustellen. Da dort, anders als im Regionalbusverkehr keine Fahrtenumläufe stattfinden und daher weniger Fahrkilometer auf die einzelnen Linien entfallen, wird vorgeschlagen, sich dem Grunde nach an der Berechnung des MVV zu orientieren. Jedoch den Prozentualen Aufschlag in Höhe von 50% des berechneten Indexes zu gewähren.

Für den Monat März würde sich daher ein Zuschlag in Höhe von 7,75 % errechnen.

Auch hier erfolgen die Zahlungen

- o außervertraglich,
- o ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der Aufgabenträger,
- o *jederzeit widerruflich (z.B. sobald der Dieselpreis wieder sinkt) und*
- o zunächst befristet.

Daneben muss eine Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmen erfolgen, um keine Verstöße gegen das Vergaberecht oder gegen etwaige Förderrechtsrichtlinien zu riskieren und eine relativ unbürokratische, einfach umsetzbare Handhabbarkeit des Prozederes zu gewährleisten.

Mögliche staatliche Zahlungen aus Rettungsschirmen an die Verkehrsunternehmen würden bei den Sonderzahlungen berücksichtigt, so dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird.